

Fachliche Stellungnahme zum Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz  
(Bodenüberwachungsgesetz) (152815/EU XXVII.GP)

Der Schutz und die nachhaltige Nutzung unserer Böden sind eine unabdingbare Voraussetzung für die Nahrungsmittelproduktion, umfassende Umweltleistungen terrestrischer Ökosysteme sowie die Gestaltung einer lebenswerten Umwelt für zukünftige Generationen. Daher sind Initiativen zu einer besseren rechtlichen Absicherung des nachhaltigen Umgangs mit unseren Bodenressourcen grundsätzlich zu begrüßen.

Der am 5. Juli 2023 vorgelegte **Entwurf für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bodenüberwachung und -resilienz (Bodenüberwachungsgesetz) (152815/EU XXVII.GP) und alle mir bisher bekannten überarbeiteten Versionen** sind dafür aufgrund der fachlich-inhaltlich unzureichenden und fehlgeleiteten Gestaltung aber **ungeeignet**. Im Folgenden seien einige Begründungen hierfür angeführt:

- (1) Die erst knapp vor der Veröffentlichung des ersten Entwurfs erfolgte Verschiebung des Fokus auf Bodenbeobachtung (Bodenmonitoring) mit überschießend detaillierter Festlegung von Methoden der Bodenprobenahme und der Bodenanalytik verfehlt das vorrangige Ziel der Schaffung eines grundlegenden Rahmens für rasch wirksame Maßnahmen zur Sicherung, und wo erforderlich, Wiederherstellung der Bodengesundheit, sowie zur Förderung eines nachhaltigen Bodenmanagements.
- (2) Die in der Richtlinie festgelegte Methodik zur Erfassung der Bodengesundheit und die dafür in den Anhängen beschriebenen Indikatoren und Abgrenzungskriterien zur Unterscheidung von Böden mit unterschiedlichem „Gesundheitszustand“ entsprechen in wesentlichen Aspekten nicht dem Stand der Wissenschaft. Es gibt aktuell keine abgestimmte fachliche Basis für einen sinnvollen europaweiten Vergleich des „Gesundheitszustandes“ von Böden. Dies ist einerseits den großen naturräumlichen Unterschieden und der damit verbundenen Variabilität des natürlichen Potenzials zur Erfüllung von Bodenfunktionen und Ökosystemleistungen geschuldet, die im Bodenüberwachungsgesetz jedoch nur unzureichend Berücksichtigung finden. Andererseits ist das Konzept der Bodengesundheit nicht rein naturwissenschaftlich definiert, sondern beinhaltet auch sozio-ökonomische Wert- und Erwartungshaltungen, die eine Gewichtung der von den Böden zu erfüllenden Ökosystemleistungen erfordern. Diese Priorisierung variiert typischerweise mit der Nutzungsart (z.B. Acker versus Naturschutzgebiet) und den regionalen Anforderungen (z.B. Ökosystemleistung Wasserretention in hochwassergefährdeten Gebieten) und kann daher nicht ohne weiteres mit viel zu kurz greifenden, europaweit einheitlichen Bewertungsschemata erfasst und verglichen werden.
- (3) Es ist auch nicht zielführend, dass die Erarbeitung wesentlicher Grundlagen wie die Auswahl geeigneter Indikatoren und Schwellenwerte teilweise erst im Zuge der Umsetzung der Richtlinie erfolgen soll. Damit zusammenhängend sind einige der zugrundeliegenden Kriterien zur Abgrenzung „gesunder“ und „ungesunder“ Böden nur vage formuliert (z.B. Biodiversität, Wasserhaltekapazität) und nicht vollziehbar, andere hingegen sehr strikt, entsprechen jedoch nicht dem Stand wissenschaftlicher Erkenntnis (z.B. beim Indikator für Bodenkohlenstoff). Dies führt zu Rechtsunsicherheit sowie fachlich nicht haltbaren und daher teils nicht erreichbaren Zielwerten. Beispielhaft sei auf das in der Bodenüberwachungsrichtlinie definierte Kriterium für den Bodenkohlenstoff verwiesen. Dieses ist nachgewiesenermaßen für viele Regionen Europas nicht geeignet und würde in vielen Regionen wie den Ackerbaugebieten Niederösterreichs, Wiens und des Burgenlandes, aber z.B. auch in zahlreichen Regionen Deutschlands und Frankreichs zur Ausweisung eines fachlich nicht nachvollziehbaren, enorm hohen Anteils „ungesunder“ Böden führen.

- (4) In Mitgliedstaaten wie Österreich, in denen bereits seit Jahrzehnten gut funktionierende Bodenbeobachtungssysteme etabliert sind, würde die Umstellung bzw. der zusätzliche Betrieb des in der Bodenüberwachungsrichtlinie vorgeschriebenen Systems hohe zusätzliche Kosten verursachen, die – noch dazu vor dem Hintergrund der Schuldenquoten vieler Mitgliedsstaaten – weder sachlich gerechtfertigt noch vertretbar sind. Das Argument der angestrebten Harmonisierung von Bodenüberwachungsmethoden ist nicht stichhaltig, da – wie oben ausgeführt – damit ein fachlich sinnvoller europaweiter Vergleich bzw. eine europaweite Erfassung der Anteile von Böden unterschiedlichen „Gesundheitszustandes“ ohnehin nicht möglich ist.
- (5) Wenn der fachlich offenbar schlecht beratenen Europäischen Kommission wie vorgesehen die Möglichkeit für spätere Anpassungen an den Stand der Technik und Wissenschaft gegeben wird, sind die budgetären und rechtlichen Folgewirkungen kaum abzuschätzen, da bereits die Originalfassung der Bodenüberwachungsrichtlinie wesentliche fachliche Mängel aufweist. Dies birgt einerseits die Gefahr von nicht absehbaren und möglicherweise sachlich nicht gerechtfertigten rechtlichen und finanziellen Auswirkungen auf die künftige Bodennutzung, andererseits ist nicht zu erkennen, wie mit dem vorliegenden Bodenüberwachungsgesetz eine zügige Umsetzung von dringenden Maßnahmen für eine nachhaltige Bodennutzung und -regeneration unterstützt werden soll.

Es ist daher zu empfehlen, die Europäische Kommission aufzufordern, eine umfassend überarbeitete Version mit Fokus auf die Schaffung eines europäischen Rahmens für die gezielte und effiziente Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Bodengesundheit vorzulegen, den Pfad der Zielerreichung (einschließlich Bodenüberwachungsmethoden) im Sinne der Subsidiarität jedoch den Mitgliedstaaten zu überlassen.

Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Walter W. Wenzel  
Professor für Bodenschutz und Bodenmanagement  
Institut für Bodenforschung  
Department für Ökosystemmanagement, Klima & Biodiversität  
Universität für Bodenkultur Wien  
Universitäts- und Forschungszentrum Tulln  
Konrad Lorenzstraße 24  
A-3430 Tulln